§ 30 Zulassung zum Masterstudiengang „Management und Führungskompetenz“

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Management und Führungskompetenz ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 30 Absatz 2 ff. erfüllt.

(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5. Sollten mehrere Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, wird über ein Auswahlverfahren gemäß § 7 für die Vergabe der Studienplätze durchgeführt.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Management und Führungskompetenz setzt zusätzlich voraus:

1. den Nachweis eines Abschlusses in einem grundständigen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang;
2. eine nachgewiesene qualifizierte Berufspraxis von mindestens einem Jahr nach dem ersten Studienabschluss, oder den Nachweis einer Projektstelle im Rahmen des Programms „Projekt und Studium“.

(4) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 30 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.